

Fehlende Klageberechtigung:

Grundsätzlich bestand in diesem Fall kein Klagerecht bestanden, weil zu dem Zeitpunkt immer noch kein Widerspruchsbescheid vonseiten der DAK erlassen wurde. Um dennoch einen korrekten Verfahrensablauf zu ermöglichen, hätte dieser Mangel beseitigt werden müssen. Deshalb hätte das Gericht unmittelbar darauf hinwirken müssen, dass die beklagte Krankenkasse nach dieser langen Zeitspanne schnellstmöglich einen **Widerspruchsbescheid** erlässt. **Zumal neben der Klage, auch einen Schutzantrag gestellt wurde.** Auf Grundlage einer einstweiligen Anordnung sollte während des Verfahrens der Versicherungsschutz durch die DAK gewährt werden.

Trotz der gebotene Eile war die DAK auch nach einer Zeitspanne von über 6 Monaten weiterhin nicht in der Lage, nun umgehend einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Eine solche Verzögerung wäre eigentlich nicht zu verstehen, zumal der Widerspruchsausschuss in der Regel alle 4 bis 6 Wochen zusammen tritt und deshalb das Warten auf eine Entscheidung nicht endlos sein kann. Aufgrund der Vorgeschichte hätte man im vorliegenden Fall erwarten müssen, dass die Krankenkasse **spätestens Ende März 2013 einen Widerspruchsbescheid** erlassen würde, um ihre Gründe darzulegen, weshalb eine Mitgliedschaft zum **01.06.2012** nicht möglich wäre.

Tatsache ist jedoch, dass zunächst kein **Widerspruchsbescheid** erlassen wurde, weshalb der Mangel der Klage nicht behoben werden konnte, mit der Folge, dass die Klage, die Ende Dezember 2012 eingeleitet worden war, als **Untätigkeitsklage** hätte geführt werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Das Gericht hatte hierbei andere Vorstellungen. **Vielmehr wurde vonseiten des Gerichts dieses Verfahren als eine Kündigungserklärung gegen die AOK bewertet und umfunktioniert, obwohl dies nicht nur gegen jede rechtliche Vorgaben in Form und Inhalt verstoßen würde. Es wurde sogar von der AOK so getan, als wenn diese Kasse ein entsprechende Schreiben zum 30.12.2013 erhalten hätte, wie die Kündigungsbestätigung der AOK vom 12.03.2014 suggerierte. Es wird noch zu überprüfen sein, ob eine solche Handlungsweisen strafrechtliche Aspekte tangieren.**

Aufgrund der Beantragung einer einstweiligen Anordnung wurde, umgehend eine rechtliche Bewertung durch den Richter durchgeführt, mit dem Fehlergebnis, dass die Klage unbegründet sei, ohne jedoch den Widerspruchsbescheid und ohne den Schriftwechsel bezüglich des Rechtsschutzantrags zwischen den Parteien abzuwarten. Eine entsprechende Grundlage sollte jedoch für eine summarische Prüfung vorliegen. Der Umstand, dass am 20.05.2014 ein Erörterungstermin anberaumt wurde, lässt den Eindruck entstehen, dass zuvor keine ausreichende Fakten vorgelegen hatten, um eine summarische Prüfung durchführen zu können.

Dennoch wurde zu Beginn des März 2014 eine Prüfung vorgenommen, die dann zu einer Fehlbewertung führte, mit der Folge, dass umgehend ein Vergleich angeboten wurde. Wie man im Nachhinein feststellen konnte, sollte dieser Vergleich mit allen Mitteln etabliert werden. Nachfolgend werden die wichtigen Eckpunkte dieses etwas merkwürdigen Verfahrens aufgeführt und aufgezeigt: